



Protokollauszug vom

10.11.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Signalisation Halteverbotszone Schulhaus Zinzikon

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.859-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Entlang der Ruchwiesenstrasse – ab Haus-Nr. 2 bis und mit Haus-Nr. 10 – wird die Signalisation 2.49 «Halten verboten» angebracht.

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.3 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

2.2 durch die Abteilung Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation vorzunehmen.

3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

4. Die Kosten gehen zu Lasten der Kostenstelle «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.

5. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Schule und Sport, Zentrale Dienste, Bereich Bildung, Schulleitung Zinzigon; Kreisschulpflege Oberwinterthur; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Seit dem Bau des Schulhauses Zinzikon an der Ruchwiesenstrasse wird immer wieder festgestellt, dass sich Fahrzeuglenkende (vorwiegend Elterntaxis bzw. Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule fahren) vor der Schule unkorrekt verhalten und dadurch eine Gefahr für die zu Fuss gehenden Kindergarten- und Schulkinder darstellen. Obwohl am Ende des Schulhauses ein Parkplatz zu einem weiteren Schulhauszugang besteht, wird regelmässig in unmittelbarer Nähe des Hauptzugangs der Schulanlage zum Zwecke des Ein- bzw. Aussteigenlassens angehalten. Durch dieses Halten – meist zeitgleich von mehreren Fahrzeugen - wird den zu Fuss gehenden Kindergarten- und Schulkindern jegliche Sicht auf die Strasse resp. die anderen Verkehrsteilnehmenden verwehrt. In der Folge kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen, bspw. wenn Kindergarten- und Schulkinder neben den haltenden Fahrzeugen die Strasse queren, haltende Fahrzeuge in der Kurve von anderen Fahrzeugen überholt werden, in der Einmündung rückwärts gewendet wird. Kinder können aufgrund entwicklungspsychologischer Aspekte wie bspw. der Konzentrationsmöglichkeiten, der Impulskontrolle sowie der Informationsverarbeitung auf eine Verkehrssituation unterschiedlich und für andere Verkehrsteilnehmende auf oft nicht vorhersehbare Weise reagieren. Kindergarten- und Schulkinder benötigen daher eine freie Sicht auf die Querungsstelle bei der Schule, um andere Verkehrsteilnehmende zu sehen und von anderen Verkehrsteilnehmenden gesehen zu werden.

Diesbezüglich gelangten besorgte Personen an die Verkehrsinstruktion der Stadtpolizei (letztmals im Februar 2021), welche ihrerseits die geschilderte Situation bestätigte und mit dem

Wunsch der Markierung eines Fussgängerstreifens an die Arbeitsgruppe Schulwegsicherheit gelangte.

In der Beurteilung durch die AG Schulwegsicherheit wurde festgestellt, dass:

- der Hauptzugang zum Schulhaus Zinzikon in direkter Linie von der nahezu verkehrsfreien Zinzikerbergstrasse her quer über die Ruchwiesenstrasse führt. Die meisten Kindergarten- und Schulkinder nutzen diesen Weg, um anschliessend die verkehrsberuhigte Ruchwiesenstrasse (Tempo-30-Zone) rechtmässig zu queren.
- durch einen Fussgängerstreifen lediglich der Vortritt geregelt wird, aber kein Beitrag an die Verkehrssicherheit gegeben ist.
- wegen fehlender Wegführung und/oder Trottoir in unmittelbarer Nähe keine Möglichkeit für das Anbringen eines Fussgängerstreifens besteht.
- ein Fussgängerstreifen als Verlängerung einer Fahrbahn (Zinzikerbergstrasse) nach den heutigen Normen nicht zulässig ist.

Um im Bereich des Schulhauszugangs die Verkehrssicherheit und die Sicherheit für alle Kindergarten- und Schulkinder zu erhöhen, soll das freiwillige Halten von Fahrzeugen jeglicher Art unterbunden werden. Dies erfolgt durch das Anbringen von drei Halteverbots-Signalisationen an der Ruchwiesenstrasse ab Haus-Nr. 2 bis und mit Haus-Nr. 10.

Diese Massnahme hat keinen Einfluss auf den Verkehrsablauf bzw. Verkehrsfluss, weshalb auf die Erstellung eines Verkehrsgutachten verzichtet wird.

Durch die Anbringung der Signalisationen «Halten verboten» wird ein Präjudiz zur Unterbindung der Elterntaxis zu den Schulbereichen geschaffen. Weitere Anträge bei anderen Schulanlagen könnten folgen und müssten im Einzelnen geprüft werden.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1 Signalisationsplan

2 Medienmitteilung